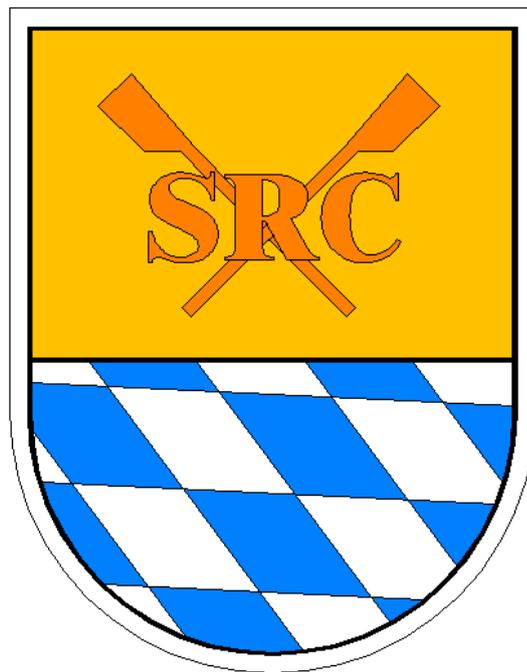


SCHLEISSHEIMER RUDERCLUB e.V.



RUDERORDNUNG

1. Fassung vom 8. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines3

§ 2 Bootsbenutzung durch Rennrunderer und Breitensportler3

§ 3 Bootsbenutzung durch Junioren4

§ 4 Beginn und Ende einer Fahrt.....4

§ 5 Fahrtordnung5

§ 6 Schäden an Booten und Zubehör.....5

§ 7 Haftung5

§ 8 Wanderfahrten6

§ 9 Regatten7

§ 10 Rudern während der Wintersaison7

§ 11 Hallentraining.....7

§ 12 Verstöße gegen die Ruderordnung8

§ 13 Inkrafttreten8

Anlage 1: Nebenbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 6 (2) der Satzung des Schleissheimer Ruderclub e.V. (SRC) erlässt der Beirat die nachfolgende Ruderordnung. Sie soll einen geordneten Ruderbetrieb ermöglichen und die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Rudersports unterstützen.
- (2) Die Ruderordnung dient der Sicherheit von Mitgliedern und Gästen des Schleissheimer Ruderclubs sowie dem Schutz von Bootsmaterial und anderem gemeinschaftlichem Eigentum. Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land so zu verhalten, dass andere Mitglieder nicht beeinträchtigt werden und dass das Ansehen des Schleissheimer Ruderclubs in keiner Hinsicht geschädigt wird. Jedes Mitglied ist den Grundsätzen der Kameradschaft und der Sportlichkeit verpflichtet. Bei drohender Gefahr oder Unfällen ist einander Hilfe zu leisten.
- (3) Die Ruderordnung ist für alle Vereinsmitglieder, Gäste und Ruderinteressenten verbindlich. Sie ist insbesondere unter Sicherheitsaspekten unbedingt einzuhalten. Als Gast gilt eine Person, die einem anderen Ruderverein des Deutschen Ruderverbandes als aktives Mitglied angehört.

§ 2 Bootsbenutzung durch Rennrunderer und Breitensportler

- (1) Mit Ausnahme der passiven Mitglieder sind alle Mitglieder des Schleissheimer Ruderclubs befugt, den Bootspark unter Beachtung der in dieser Ruderordnung sowie den Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen zu nutzen. Über die Mitnahme von Gästen in vereinseigenen Booten entscheiden Trainer und Übungsleiter. Ruderinteressenten sind von den Übungsleitern über die Regelungen zu informieren.
- (2) Privatboote dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eigentümer benutzt werden.
- (3) Die Ausübung des Rudersports erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur Personen nach (1) erlaubt, die schwimmen können.
- (4) Eine Bootsbenutzung ohne entsprechende Ausbildung ist nicht gestattet.
- (5) Selbständig und damit eigenverantwortlich rudern dürfen nur diejenigen, die von einem Trainer, einem Übungsleiter oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden Sport hierzu ermächtigt sind. Sie müssen ihre ruderische Qualifikation nachgewiesen haben.
- (6) Boote, Skulls und Riemen, Zubehör und Werkzeuge sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln (Ausführungen hierzu sind in den Nebenbestimmungen näher beschrieben).
- (7) Die Nutzung der Boote erfolgt anhand der Nutzungsordnung für den Bootspark. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Nebenbestimmungen zur Ruderordnung und ebenso wie diese in den Bootshallen zur Kenntnisnahme und Beachtung ausgehängt. Die Verantwortung für die Einteilung der Boote und die Verfügungsgewalt über die Rennboote liegt beim Vorstand und den von ihm ernannten Trainern und Übungsleitern.
- (8) Sämtliche Boote dürfen nur mit den zugeordneten Riemen, Skulls und Bootszubehör gefahren werden. Es ist verboten, Bootszubehör ohne Wissen des Bootswartes aus verschiedenen Booten auszutauschen.
- (9) Veränderungen, Riggern und Trimmen sind nur in Abstimmung mit den vom Vorstand ernannten Trainern, Übungsleitern und dem Bootswart erlaubt.

- (10) Boote können für bestimmte Zwecke, wie z.B. Reparaturen, Trainings- oder Wanderfahrten vom Vorstand bzw. Beirat gesperrt werden. Diese Boote sind entsprechend kenntlich gemacht.

§ 3 Bootsbenutzung durch Junioren

- (1) Ergänzend zu § 2 gelten für Junioren und Juniorinnen (JuniorInnen) nachfolgende zusätzliche Regelungen.
- (2) JuniorInnen ist die Benutzung der Boote grundsätzlich nur in Begleitung oder unter Aufsicht eines Trainers, Übungsleiters oder Betreuers erlaubt.
- (3) Im Training stehende JuniorInnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die über hinreichende Erfahrung im Umgang mit Booten und auf dem Wasser verfügen, und deren Erziehungsberechtigte der Nutzung der Boote ohne Aufsicht eines Trainers, Übungsleiters oder Betreuers schriftlich zugestimmt haben, dürfen nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den zuständigen Trainer die ihnen zugewiesenen Boote ohne Aufsicht nutzen. Für die Nutzung von Rennbooten in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März gilt § 10.

§ 4 Beginn und Ende einer Fahrt

- (1) Für jede Fahrt ist ein Bootsverantwortlicher zu benennen. Dies ist der Steuermann, bei ungesteuerten Booten der Bugmann, sofern nicht ausdrücklich eine andere Person bestimmt wird. Der Bootsverantwortliche führt im Boot das Kommando. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Für alle Fahrten gelten die Ruderkommandos des Deutschen Ruderverbandes (DRV).
- (3) Das Fahrtenbuch gilt als amtlicher Nachweis der Fahrten vor allem bei Unfällen und Schäden am Boot, es ist klar verständlich und den Tatsachen entsprechend zu führen.
- (4) Jede Fahrt muss vor Antritt im Fahrtenbuch oder im entsprechenden elektronischen Medium mit laufender Nummer, Datum, Name des Bootes und der Mannschaft (Nachname, Vorname) und der Abfahrtszeit eingetragen werden.
- (5) Nach der Rückkehr sind die Ankunftszeit, die zurückgelegten Einzel- und Mannschafts-Kilometer und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse (z B. Kentern, Bootsschäden, Wanderfahrten oder Regatten) im Fahrtenbuch nachzutragen.
- (6) Nach jeder Fahrt sind die Boote außen und innen einschließlich der Rollschienen gründlich zu reinigen. Dollenbügel müssen geschlossen werden. Für die ordnungsgemäße Lagerung der Boote auf den vorgesehenen Bootslagerplätzen in den Bootshallen sind die jeweiligen Benutzer verantwortlich. Skulls und Riemen sind nach Benutzung zu reinigen.
- (7) Von Regatten oder Wanderfahrten zurückkommende Boote sind umgehend zu reinigen und wieder fahrbereit zu machen.
- (8) Unfälle mit Personen-, Boots- oder anderer Materialschäden sind von den am Vorfall beteiligten Mitgliedern umgehend dem Vorstand mit einem Schadens-/Unfallbericht zu melden. Diesem Bericht muss der genaue Ablauf des Unfalls, die Beteiligten Personen, der Personen- und Sachschaden sowie die eingeleiteten Maßnahmen hervorgehen. Weiteres wird in § 6 und § 7 geregelt.

§ 5 Fahrtordnung

- (1) Auf der Regattastrecke gilt die vom Leistungszentrum München (LZM) festgelegte Fahrtordnung.
- (2) Die aktuell gültige Fahrtordnung ist an den Zugängen der Bootsstege auf entsprechenden Hinweistafeln ersichtlich. Besondere temporäre Regelungen können durch das LZM an den oben genannten Zugängen sowie an den Bootshallen bekanntgegeben werden. Insbesondere ist die unterschiedliche Fahrtordnung für Training und Regatten zu beachten. Die Anordnungen des LZM sind auf alle Fälle zu befolgen.
- (3) Zusätzlich zur Fahrtordnung können vom LZM Hinweise zu besonderen Behinderungen und Einschränkungen auf der Regattastrecke, wie z.B. Startflöße, an den Bootsstegen angebracht sein. Diese Hinweise erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit des Bootsverantwortlichen.
- (4) Sofern in den Sommermonaten vor der Tribüne eine Zone für Schwimmer durch entsprechend angebrachte Bojen markiert ist, darf dieser Bereich nicht von Booten befahren werden.
- (5) Ruderfahrten dürfen aus Gründen der Sicherheit für Mannschaft und Boot nur bei ausreichendem Tageslicht unternommen werden. Nachtfahrten sind beim SRC verboten. Ausfahrten sind rechtzeitig vor Einbruch der Dunkelheit zu beenden. Ausnahmen hiervon sind Vereinsveranstaltungen, z.B. Lampionfahrt.
- (6) Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Sturm, Gewitter, Eis und Eisbildung besteht aus Sicherheitsgründen Ruderverbot.

§ 6 Schäden an Booten und Zubehör

- (1) Schäden an Booten und Zubehör sind dem Bootswart schnellstens zu melden. Die Erreichbarkeit des Bootswartes ist der im Bootshaus ausgehängten Liste der Beiratsmitglieder zu entnehmen. Die Schäden sind außerdem auf vorbereiteten Formularen bzw. im Schadensbuch und im Fahrtenbuch unter 'Bemerkungen' einzutragen.
- (2) Bei geringfügigen Schäden sollte sich jeder Ruderer bemühen, in Abstimmung mit dem Bootswart für die Reparatur selbst zu sorgen. Bei großen Schäden ist dafür zu sorgen, dass das Boot gesperrt wird.
- (3) Die Instandhaltung von Booten und Zubehör leitet der Bootswart oder der von ihm Beauftragte.

§ 7 Haftung

- (1) Der Rudersport (Wassertraining, Hallentraining, Ergometertraining) wird von jedem Mitglied, Gast und Ruderinteressenten auf eigene Gefahr ausgeübt. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mitgliedern, Gästen und Ruderinteressenten.
- (2) Für alle Schäden und Verluste am Vereinsvermögen und LZM Eigentum, die fahrlässig, vorsätzlich oder durch eigenmächtiges Handeln verursacht werden, haftet das Mitglied/ die Mannschaft gegenüber dem Verein als Gesamtschuldner. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet über Art und Höhe des zu leistenden Ersatzes.

- (3) Für alle gemeldeten Vereinsmitglieder besteht über den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) Versicherungsschutz im Rahmen der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung (Näheres hierzu ist in den Nebenbestimmungen beschrieben). Ansprüche an den Schleissheimer Ruderclub e.V., dessen Organe oder Beauftragten, die über die Leistungen dieser Versicherungen hinausgehen, sind ausgeschlossen. Die Kosten für den BLSV Versicherungsschutz sind durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt.
- (4) Die Haftung der Mitglieder untereinander, soweit nicht eine private Haftpflichtversicherung einzutreten hat und die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Beauftragten gegenüber Mitgliedern wird dem Grunde und der Höhe nach auf Ansprüche beschränkt, gegen die Haftpflichtversicherungsschutz bei der über den BLSV bestehenden Sportversicherung besteht.
- (5) Für Beschädigungen und Verluste an persönlichem Eigentum der Mitglieder im Bootshaus, den sonstigen vom Verein genutzten Räumlichkeiten und auf Grundstücken haftet der Verein nicht. Das gilt auch für eingelagerte Privatboote und Zubehör.
- (6) Allen Mitgliedern wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung empfohlen.
- (7) Ruderinteressenten sind über die BLSV Kurskarten zu versichern. Für sie besteht dann ein Sportunfall- und Haftpflichtschutz über die BLSV Sportversicherung, wie dies für Mitglieder entsprechend §7 (3) gilt. Für die Aushändigung der Kurskarten sind die jeweiligen Übungsleiter zuständig. Die Kosten für die BLSV Kurskarten werden vom Beirat festgesetzt.

§ 8 Wanderfahrten

- (1) Für jede Wanderfahrt, die vom Schleissheimer Ruderclub e.V. oder von einem Mitglied ausgeschrieben wird, ist ein Fahrtenleiter zu benennen. Eine Wanderfahrt im Sinne der Ruderordnung ist jede Ruderfahrt, die außerhalb der Regattastrecke Oberschleißheim stattfindet. Regattabesuche sind hiervon ausgenommen.
- (2) Fahrtenleiter kann nur derjenige sein, der mit der Übernahme der besonderen Verantwortung und Pflichten eines Fahrtenleiters einverstanden ist.
- (3) Der Fahrtenleiter muss mit den geltenden Verkehrsvorschriften für Wasserfahrzeuge sowie den Empfehlungen des DRV für Wanderrudern vertraut sein (siehe Handbuch für Wanderruderer des DRV).
- (4) Der Fahrtenleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt. Er muss sich mit den Besonderheiten und Gefahren der zu befahrenden Gewässer vertraut machen. Gegebenenfalls muss er sich Unterstützung durch erfahrene Personen einholen, die über die entsprechenden Ortskenntnisse verfügen.
- (5) Bei Wanderfahrten in schwierigen Gewässern sind von allen Teilnehmern Schwimmwesten zu tragen.
- (6) Die für Fahrten auf Binnenwasserstraßen und Flüssen geltenden Regeln sind vor Antritt der Fahrt zu erkunden. Für alle Binnenwasserstraßen sind die Regelungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) bzw. der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) zu beachten.

- (7) Besondere Regelungen zum Umwelt- und Naturschutz für die befahrenen Gewässer sind einzuhalten.
- (8) Boote, die für eine Wanderfahrt genutzt werden, sind grundsätzlich zu versichern. Für Leihboote ist in jedem Fall im Vorfeld die Versicherungsfrage zu klären (Näheres hierzu in den Nebenbestimmungen).
- (9) Wanderfahrten sind vor Beginn aus Versicherungsgründen grundsätzlich in das SRC Fahrtenbuch einzutragen.

§ 9 Regatten

- (1) Die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Regatten ist rechtzeitig mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden Sport oder dessen Vertreter abzustimmen.
- (2) Für jeden Regattabesuch ist ein verantwortlicher Betreuer zu benennen.
- (3) Der Betreuer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Regatta-Besuches.
- (4) Boote, die für eine Regatta genutzt werden, sind grundsätzlich zu versichern.
- (5) Auf Regatten darf nur in der offiziellen SRC Ruderkleidung gestartet werden, sofern nicht durch den Start für eine Renngemeinschaft oder eine Auswahlmannschaft eine andere Ruderkleidung geboten ist. Es soll der Vereins-Einteiler getragen werden, auf ein einheitliches Erscheinungsbild ist zu achten.
- (6) Nach dem Regattabesuch sind die Boote unverzüglich zu reinigen, aufzuriggern und dem Sportbetrieb wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Rudern während der Wintersaison

- (1) Rudern im Winter ist nur gestattet, solange die Regattastrecke eisfrei ist.
- (2) Während der kalten Jahreszeit ist grundsätzlich in Ufernähe zu rudern.
- (3) Für Einerfahrten während dieser Zeit wird das Tragen einer Schwimmweste empfohlen.
- (4) Die Benutzung von Rennbooten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung bzw. nur unter Aufsicht erlaubt.

§ 11 Hallentraining

- (1) Die Benutzung von Turnhalle, Kraftraum, Ruderbecken und Ergometerraum sind in der Hausordnung des Schleissheimer Ruderclubs geregelt.

§ 12 Verstöße gegen die Ruderordnung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Ruderordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung oder ein zeitweiliges Ruderverbot aussprechen. Im Wiederholungsfall kann das Mitglied durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 4 (4) der Satzung).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ruderordnung wurde vom Beirat entsprechend § 13 (1 d) der Satzung erlassen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberschleißheim, den 8. Februar 2009

Eugen Künzi
Vorsitzender